

✓ V BIW 36/51

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

- 1) der Katholischen Kirchengemeinde in D [REDACTED],
vertreten durch den Kirchenvorstand,
- 2) des Probstes und bischöflichen Kommissarius Franz
E [REDACTED] in D [REDACTED],

Verpächter und Beschwerdeführer,
vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]. [REDACTED]
gen. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

den Landwirt Bernhard M [REDACTED] in D [REDACTED],
Pächter und Beschwerdegegner,
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 19. Juni 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch
und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche be-
schlossen:

Die Beschwerde der Verpächter gegen den Be-
schluss des Vorsitzenden des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. April
1951 wird auf ihre Kosten als unzulässig
verworfen.

Der Beschwerdewert wird auf 200,- DM bis 300,- DM
festgesetzt.

G r ü n d e : >

Die Katholische Kirchengemeinde in D [REDACTED] ist Eigentümerin des dort gelegenen etwa 300 Morgen großen Pfarrgutes, dessen Nutznießser zur Zeit der Probst Franz Ernst ist. Der Landwirt Bernhard M [REDACTED] war Pächter dieses Hofes. In einem Pachtschutzverfahren, das die Beendigung dieses Pachtverhältnisses zum Gegenstand hatte, haben die Parteien sich dahin verglichen, dass die Pacht am 30. Juni 1951 endet.

Die Parteien streiten nunmehr über die dem Pächter bei der Beendigung des Pachtverhältnisses zustehende Vergütung. Die Verpächter haben die Feststellung begehrt, dass dem Pächter nach dem Pachtvertrage vom 2. Mai 1927 eine Vergütung für die Früchte auf dem Halm nicht zusteht.

Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Verpächter ist ohne Erfolg geblieben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts hat durch Beschluss vom 16. April 1951 den Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren auf 2 000,- DM festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Verpächter, die - offenbar wegen der von ihnen gegen die Entscheidung in der Hauptsache eingelegten Rechtsbeschwerde - die Festsetzung des Beschwerdegegenstandes auf 33 000,- DM bis 34 000,- DM begehren. Der Pächter hat um Verwerfung der Beschwerde gebeten.

Die Beschwerde ist unzulässig.

43 18

, - 3 -

Nach § 43 Abs 2 LVO ist eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts nur gegeben, wenn diese durch die Landwirtschaftsbehörde oder durch den Amtsrichter erfolgt ist. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landwirtschaftssenats des Oberlandesgerichts ist danach kein Rechtsmittel zugelassen. Daran hat sich auch durch die Schaffung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone, an dessen Stelle der Bundesgerichtshof getreten ist, nichts geändert. Durch § 1 Abs 1 LVR ist lediglich die Rechtsbeschwerde gegen die in der Hauptsache ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte eingeführt worden. Da es sich hier nicht um eine solche Entscheidung handelt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 LVO, 123 KostO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)